



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: **20-1623**

Auskunftersuchen

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Verkehrsausschuss	19.10.2015
Öffentlich	Bezirksversammlung	22.10.2015
Öffentlich	Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung und Flüchtlinge	02.11.2015

Wie steht es mit der Inklusion im öffentlichen Personennahverkehr in Altona? Auskunftersuchen von Horst Schneider, Wolfgang Ziegert und Robert Jarowoy (alle Fraktion DIE LINKE)

Menschen mit Behinderungen wollen genauso leben wie nichtbehinderte Menschen auch. Sie möchten mobil sein und ihren Alltag ohne fremde Hilfe meistern können. Und sie haben ein Recht darauf. Denn niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden - so steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Artikel 21 der UN-Menschenrechtskonvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderung an gleichberechtigt teilzuhaben am öffentlichen Leben. Dies beinhaltet auch die Teilhabe am öffentlichen Personennahverkehr. Altona bekennt sich zur Inklusion und schafft die Möglichkeit der Teilhabe von allen Menschen an allem.

Uns ist bekannt geworden, dass dies leider nicht immer zu gelingen scheint. Menschen mit den Merkzeichen G, AG und H im Schwerbehindertenausweis (Gehbehindert; außergewöhnlich Gehbehindert; Hilflos; gewöhnlicher Grad der Behinderung 100%) bedürfen der besonderen Unterstützung durch die Gesellschaft.

Aus diesem Grunde fragen wir:

1. Ist der zuständigen Fachbehörde bekannt geworden, ob Menschen mit diesen Merkzeichen vom öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen werden?
2. Wenn ja, wie häufig ist dies bekannt geworden?
3. Sind bestimmte Hilfsmittel vom Transport in Bussen ausgeschlossen?
4. Wenn ja, welche?
5. Sind Busfahrer berechtigt, Menschen mit den Merkzeichen G, AG und H vom öffentlichen Personennahverkehr auszuschließen?
6. Wenn ja, welche Hilfsmittel sind vom öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen?
7. Wenn ja, aus welchem Grund?
8. Gibt es besondere Vorschriften im Hamburger Verkehrsverbund, die anders als in der auch durch die Bundesrepublik unterzeichneten UN-Menschenrechtskonvention geregelt sind?

Für Beförderungen im Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sind die Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs des HVV maßgeblich. Diese sehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Beförderung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen vor.

Für alle Fahrgäste gelten die Bestimmungen nach § 3 der Beförderungsbedingungen. Diese Bestimmungen sehen einen Beförderungsausschluss vor, wenn von den Personen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste ausgeht, was insbesondere der Fall ist, wenn Personen unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen, wenn diese ansteckende Krankheiten haben oder unberechtigterweise eine Waffe führen. Ferner kann ein Fahrgast ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung gegen die Verhaltenspflichten für die Fahrgäste verstößt (§ 4 Absatz 5 der Beförderungsbedingungen).

Zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung von Sachen. So kann insbesondere die Mitnahme von unverpackten oder ungeschützten Sachen, durch die andere Fahrgäste verletzt werden können sowie die Mitnahme von Gegenständen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können, verweigert werden.

Bei erhöhter Verkehrsnachfrage kann es dazu kommen, dass einzelne Busse besetzt sind und keine weiteren Fahrgäste aufnehmen können. In diesen Fällen können auch in der Mobilität eingeschränkte oder schwerbehinderte Fahrgäste nicht befördert werden und müssen auf den nächsten Bus warten. Gleiches gilt, wenn die in den Bussen vorhandenen Stellplätze für Rollstühle bereits belegt sind. Aus Sicherheitsgründen ist dann die Mitnahme weiterer Rollstühle nicht zulässig.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), der Deutschen Bahn AG (DB AG), der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und der Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein AG (VHH) wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der zuständigen Behörde ist bekannt, dass gelegentlich auch in der Mobilität eingeschränkte Personen wegen vollständig besetzter Busse und insbesondere belegter Rollstuhlplätze, nicht befördert werden können, wobei die zuständige Behörde abgesehen von wenigen Beschwerden, die statistisch nicht erfasst werden, keine Kenntnis von Einzelfällen hat. Sofern die Verkehrsunternehmen feststellen, dass derartige Situationen gehäuft auftreten, wird in Abstimmung mit dem HVV und der zuständigen Behörde geprüft, ob dies durch die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten behoben werden kann.

Zu 3 und 4:

Bislang sind im HVV keine Mobilitätshilfen vom Transport in Bussen ausgeschlossen. Im November 2014 hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) ein Rundschreiben veröffentlicht, das den Beförderungsausschluss von E-Scootern in Linienbussen empfiehlt. Grundlage ist ein vom VDV beauftragtes Gutachten der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V. (STUVA), in dem mögliche Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen untersucht wurden, mit dem Ergebnis, dass bei Gefahrenbremsungen und starken Betriebsbremsungen ein Kippen und Rutschen dieser Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund von Kritik an der Untersuchungsmethodik hatte das Land Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich ein ergänzendes STUVA-Gutachten beauftragt, in dem die Voraussetzungen für eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen geklärt werden sollen. Eine Veröffentlichung steht noch aus. Der HVV wird die Veröffentlichung des zweiten Gutachtens abwarten, und bis dahin auf einen Ausschluss der Beförderung von E-Scootern verzichten. Anschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung zu prüfen sein. Da eine bundesweit einheitliche Mitnahmeregelung von E-Scootern derzeit nicht absehbar ist, beabsichtigt der HVV gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und unter Einbeziehung der Vertreter der Behindertenverbände eine

lokale Regelung zu erarbeiten.

Zu 5:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 6. und 7.:

Grundsätzlich sind Hilfsmittel nicht von der Beförderung ausgeschlossen, sofern die Mitnahme möglich ist. Einschränkungen kann es insbesondere geben, wenn keine freien Rollstuhlplätze vorhanden sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 8:

Nein.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne